

Aktennotiz

Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen: Bussenbemessung Übertretungstatbestände; Rechtsgrundlagen

Sitzung vom 13. Dezember 2022

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 106

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1)

§ 53

¹ Der Gemeinderat ist für das Gebiet der Gemeinde Übertretungsstrafbehörde in folgenden Strafsachen:

- a) Übertretungen eines durch die zuständige Behörde erlassenen Fahr- oder Parkierverbotes auf privatem Grund;
- b) in gemeindlichen Erlassen vorgesehene Übertretungstatbestände.

² Er kann seine Befugnisse auf ständige Angestellte der Gemeinde übertragen.

³ Er übt die Verfahrensleitung bis und mit der Eröffnung des Strafbefehls aus. Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, geht die Verfahrensleitung an die Staatsanwaltschaft über.

⁴ Fälle, in denen Zivilansprüche geltend gemacht werden, sind der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

⁵ Bussenerträge fallen in die jeweilige Gemeindekasse.

Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1)

§ 14 Strafkompetenz

¹ Die Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010^[8] wird dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit übertragen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände: Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit und Verkehr (SRS 1.6.2-1.3)

Departement Soziales Umwelt und Sicherheit

Organisation: Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, gestützt auf § 14 in Verbindung mit § 2 Abs.2 Delegationsverordnung, verfügt:

1. Die Strafkompetenz betreffend kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege wird an die Abteilung Sicherheit weiter delegiert.
2. Dieser Entscheid tritt am 20. Mai 2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen

StRB: Richtlinie für die Bussenbemessung (pendent)

Für die Bemessung der Bussenhöhe sollen folgende Richtlinien festgelegt werden:

Strafbestimmung § 12, Lärmschutz- reglement der Stadt Zug vom XX.XX.XXXX	Übertretung	Bussenhöhe in CHF	Zusätzliche Gebühren für Strafbefehle in CHF (StRB vom 6.11.2018)
a)	Missachtung des Lärmvermeidungs- bzw. –verminderungsgebots (§ 3)	xxx bis xxx	Bis 100.00: 60.00 Ab 101.00: 100.00
b)	Nichteinhaltung der Ruhezeiten (§ 3 Abs. 3, § 4, § 6)	xxx bis xxx	Bis 100.00: 60.00 Ab 101.00: 100.00
c)	Missachtung der Bewilligungspflicht oder Bewilligungsaufgaben für Mu- sikdarbietungen sowie die Benüt- zung von Tonwiedergabe- geräten oder Lautsprecheranlagen im Freien (§ 8)	xxx bis xxx	Bis 100.00: 60.00 Ab 101.00: 100.00
d)	Missachtung der Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern (§ 9)	xxx bis xxx	Bis 100.00: 60.00 Ab 101.00: 100.00

Daniel Stadlin
Departementssekretär

Geht an
– Mitglieder der Spezialkommission